

**Gemeinde Tewswos**  
**Der Bürgermeister**

**Beschlußvorlage**  
für die  
**Gemeindevertretung Tewswos**

Beschluß-Nr.: **614** /1999

öffentlich [ X ]

nicht öffentlich [ ]

Gegenstand der Vorlage:

**2. Änderung des Bauleitplanes BP 3 "Zielitz, nördlich der Ortslage"**

Satzungsbeschluß zur 2. Änderung des o.g. Bauleitplanes in den gestalterischen Festlegungen laut Beschluß-Nr. 36/12/98 vom 21.12.98 nach § 10 Baugesetzbuch(BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl.:I.S.2141), berichtigt I.S. 137 ab dem 01. Januar 1998 geltenden Fassung, sowie nach § 86 der Bekanntmachung der Neufassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) vom 06.05.1998 (GVO - Bl.M-V Nr. 16/98, S. 468).

Die Gemeinde Tewswos beschließt, die 2. Änderung nach § 86 Abs. 3 und 4 der LBauO als Satzung.

Die 2. Änderung wird mit Beschluß Nr. 36/12/98 siehe Anlage begründet.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung des Planes der Kommunalaufsichtsbehörde sowie bei der Bauleitplanung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der Beschluß ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen : 1 Beschluß Nr. 36/12/98 vom 21.12.98.

Dieser Beschlußvorlage wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der GVV : 9

davon anwesend : **5**

JA-Stimmen : **5**

NEIN-Stimmen : **0**

Stimmenthaltungen : **0**

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine / folgende Mitglieder der Stadtvertreterversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ./:

  
Bürgermeister

Erarbeitet:

Amtsverwaltung, Bauamt, Schül

Beratungsfolge

Sitzungstermin



19303 Tewswos, den **7.4.99**

*GV-Sitzung*

**7.4.99**

# Beschlußvorlage

für die  
Gemeindevertretung Tewswoods

Beschluß-Nr.: *36/12/98* öffentlich [ X ] nicht öffentlich [ ]

**Gegenstand der Vorlage:**

**Änderung des Bauleitplanes BP 3 " Zielitz, nördlich der Ortslage "**

Die Gemeindevertretung beschließt die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes BP 3 nach § 86 der LBauO M-V wie folgt zu ändern:

**1.1 überbaubare Fläche A und B**

*Änderungen-kursiv*  
1.1 d. und 1.2 d. Dachform Satteldach, Krüppelwalm, Walmdach  
auch mit Drempel

1.1 f. und 1.2 e. Dachfarbe *keine Beschränkungen*  
1.1 f. und 1.2 e. Außenwände *keine Beschränkung*

Dachneigung 22° – 50°

Die übrigen Festlegungen bleiben bestehen.

Anlagen : vorheriger Textteil B des Bebauungsplanes 3 Tewswoods

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der GVV : *9* davon anwesend : *6*  
JA-Stimmen : *6* NEIN-Stimmen : *0* Stimmenthaltungen : *0*

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine / folgende Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ./:

*Brandt*  
Bürgermeister



19303 Tewswoods, den *21.12.98*

erarbeitet: Amtsverwaltung, Bauamt, Herr Forberger

Beratungsfolge Sitzungstermin

*Ausgang : Vom 18.01.99 - 3.2.99*

*abgen. am . 4.2.99*



# TEXT TEIL B

## 1. DORFGEBIET (MD)

### 1.1 überbaubare Fläche A

a. Zweckbestimmung nach § 5 (7) BauNVO ist die Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes mit den erforderlichen Funktions-, Aufenthalts- und Nebenzimmern und einem Wohngebäude für Personal.

b. Traufhöhe: Altenheim max. 0,75 m über OK EG-Decke  
Wohngebäude max. OK EG-Decke

c. Dachüberstand: max. 0,40 m

d. Dachform: Satteldach, Krüppelwalm, Dachgauben

e. Firsthöhe: Altenheim max. 14,00 m über Gelände  
Wohngebäude max. 9,00 m über Gelände

f. Farben: Verblendmauerwerk rot bis rot-braun  
Pfannendach rot bis rot-braun  
Fenster hell

### 1.2 überbaubare Fläche B

a. Zweckbestimmung ist die Nutzung nach § 5 (1) BauNVO, ein Bau von Tankstellen wird ausgeschlossen.

b. Traufhöhe: max. OK EG-Decke

c. Dachüberstand: max. 0,40 m

d. Dachform: Satteldach, Krüppelwalm, Dachgauben

e. Farben: Verblendmauerwerk rot bis rot-braun  
Pfannendach rot bis rot-braun  
Fenster hell

## 2. GRÜNFLÄCHEN

2.1 Grünflächen privat, Obsthof und Park (§ 9 (1) 15 BauGB).

Diese Flächen dienen neben ihrer Nutzung der Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft und der vorgesehenen Grünvernetzung.

2.2 Gehölzstreifen, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB).

Die Gehölzstreifen dienen der Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft und der vorgesehenen Grünvernetzung. Die Bepflanzung erfolgt nach dem zugehörigen Grünordnungsplan.

2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB).

Diese Flächen dienen dem Ausgleich des vorgesehenen Eingriffes. Die Nutzung erfolgt nach den Auflagen des zugehörigen Grünordnungsplanes.

2.4 Straßenbegleitgrün, an Fußweg- und Fahrflächen anliegende Straßengraben (§ 9 (1) 15 BauGB).

Diese öffentlichen Grünflächen dienen als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser und dürfen für jedes Grundstück für eine Auffahrt von 3,50 m unterbrochen werden.

## 3. GRÜNORDNUNGSPLAN

Der zugehörige Grünordnungsplan ist einschließlich der Erläuterungen Bestandteil des Bebauungsplanes und damit Satzung.

